

Westeuropäische Kleinstaaten des Mittelalters

Autor(en): **Schwarz, Dietrich W.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **60 (1993)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378978>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Westeuropäische Kleinstaaten des Mittelalters

Frankreich

Mit dem Niedergang des Römischen Reiches begannen die Ein- und Durchmärsche germanischer Völker in Gallien. Im Süden sind Reste der Westgoten zurückgeblieben und haben einen cispirenäischen Bestandteil des westgotischen Reiches in Spanien gebildet. Weiter nördlich haben sich die Burgunder angesiedelt und in der Zone zwischen Aare, Plateau von Langres, Massif central und Durance ein Reich gebildet. Im Norden aber nahmen die Franken das Gebiet in Besitz und schufen unter Benützung alter römischer Organisationsformen einen eigenen Staat, der schon bald unter dem energischen Chlodowech zu einem Grossstaat wurde. Allein nach dessen Tode fiel dieser Staat wieder auseinander. Wirkte sich nun doch die germanische Auffassung aus, die ein monarchisches Gebilde als Privateigentum des Königshauses betrachtete, das nach dem Prinzip der Pluralsukzession vererbt werden musste. So entstanden aus dem chlodowischen Reich vier Teilreiche, die allerdings nicht als Kleinstaaten angesehen werden können, und die zudem nach dem persönlichen Schicksal der Herrscher weiter geteilt oder bei Aussterben eines Familienzweiges wieder mit einem anderen Teilreich vereinigt werden konnten.

Im 6. und 7. Jahrhundert sind die dynastischen Kämpfe im merowingischen Königshaus, wo es immer wieder darum ging, die Teilkönigreiche zusammenzuschliessen und die Folgen des an und für sich unangefochtenen Erbrechtes aufzufangen, von einer kaum vorstellbaren Brutalität. Das Königsgeschlecht hat sich darin selbst zerfleischt und so dem aufstrebenden Geschlecht der Hausmeier in Austrasien den Weg zum Thron geöffnet. Unter dem besonderen Druck des maurischen Vormarsches von Westen her gelang wieder eine Vereinigung der Reiche, das Zurückwerfen der Araber unter der Führung Karl Martells; ein wirklicher Grossstaat begann im gallischen Raume wieder aufzusteigen. Mit Pippin und seinem Sohn Karl dem Grossen gelang sogar die Wiederaufrichtung eines «Imperium Romanum». Aus den Titulaturen Karls kann man jedoch ablesen, dass das Bewusstsein, das Reich bestehe aus verschiedenen weitgehend selbständigen Bestandteilen, durchaus lebendig blieb. Und Karl der Grosse hat selbst schon sein Reich unter die Söhne teilen wollen; nur ihr früher Tod liess die Einheit weiterbestehen. Unter Ludwig dem Frommen

prallen die Auffassungen am schärfsten aufeinander: in dem Kampf der Söhne und in den Versuchen der Geistlichkeit, das universale Kaiserreich zu erhalten. Es kam doch, in sukzessiven Aktionen, zur Reichsteilung, wobei immerhin noch ganz bedeutende Länderkomplexe beisammen blieben. Diese Teilreiche wurden dann aber Ausgangspunkte für die weitere Aufsplitterung, die sich zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Stärke vollzog.

Dass die kleineren Gebiete wieder an Bedeutung gewinnen, dass ihnen wiederum quasi-staatlicher Charakter zukommt, steht in innigster Beziehung mit der Ausbildung des Feudalwesens, d. h. mit der Tatsache, dass staatliche Ämter und Funktionen zu Lehen geworden sind, und dass diese nicht nur temporär ausgegeben, sondern erblich werden. So werden Herzöge, Grafen und Bischöfe zu einer Art Herrscher, die wohl noch einen Lehensherrscher über sich anerkennen, die aber – verglichen mit ihm – einen grösseren Anteil an den staatlichen Hoheitsrechten in den Händen halten können. Aber auch Herzogtümer und Grafschaften unterliegen dem Teilungsprozess und so zerteilt sich der Strom staatlicher Machtfülle auf der Lehenskaskade in ungezählte Bächlein und Rinnsale. Wie weit diese noch den Namen Kleinstaat verdienen, ist im einzelnen Fall zu untersuchen. Im 10. Jahrhundert waren in Frankreich die massgebenden Mächte der Herzog von Franzien (Ile de France), der Graf von Paris, der Graf von Flandern, der Graf der Champagne, der Erzbischof von Reims, der Herzog von Burgund, der Herzog von Lothringen, der König von Hochburgund, der Graf von Toulouse, der Herzog der Gascogne, der König von Navarra, der Herzog von Guyenne, der Herzog der auf eigener keltischer ethnischer Grundlage zu Sonderdasein prädestinierten Bretagne und der Herzog der einigermaßen domestizierten Normannen. Wir erkennen also eine Reihe von kleineren Staaten, denen aber auf Grund ihrer monarchisch-feudalen Verfassung und der Zufälligkeiten des dynastischen Geschickes und der mannigfaltigen lehensrechtlichen Bindungen keine Garantie langen Bestandes eignet. Das Königtum der Karolinger war tief gesunken, und die ständigen Kämpfe des 10. Jahrhunderts boten dem Erneuerer des Kaisertums auf ostfränkisch-sächsischer Basis, Otto dem Grossen, Gelegenheit zu massivem Eingreifen. Und dennoch war das westfränkische Königtum durch die Tradition schon so stark verankert, sprachliche Verfestigung und Abgrenzung so weit fortgeschritten, dass seine Übernahme durch einen fremden Monarchen ausgeschlossen war. Der Sohn des Herzogs von Franzien, Hugo Capet, übernahm 987 die Krone nach dem frühen Tode des letzten Karolingers. Sein Reich war klein, nur noch ein Teil jenes Neustriens, von dem sich Herzogtümer, Grafschaften und Vizekomitate abgespalten hatten, und für den neuen König ging es darum, sich in seiner Würde zu halten und womöglich seine Ausgangsposition zu festigen. Ein grosser Erfolg war, dass er von seinen Kronvasallen die Anerkennung der

Krönung seines Sohnes Robert zu eigenen Lebzeiten erlangen konnte. So vermochte beim Tode Hugo Capets Robert der Fromme ohne Schwierigkeiten die Herrschaft zu übernehmen; er ging systematisch darauf aus, seinen eigenen Kleinstaat zu vergrössern und den Vorrang, den ihm der Besitz der Königskrone verschaffte, dafür auszunützen. So gelangen ihm die Erwerbungen der Grafschaften Dreux und Melun und vor allem des Herzogtums Burgund. Allerdings, sein Sohn wurde wieder gezwungen, die Anerkennung seiner Königswürde durch Belehnung eines Bruders mit Burgund einzuhandeln. Bei der ungeheuren Aufsplitterung des Reiches bot sich freilich immer wieder Gelegenheit, an einen oder andern Orte einzugreifen, denn auch die Familien der Kronvasallen unterlagen dem Gesetze der Abnützung.

Es ist nun aber nicht tunlich, die Auseinandersetzung des französischen Königiums mit den Inhabern der Kronlehen zu verfolgen, sondern wir wollen uns vergegenwärtigen, welche Kleinstaaten auf französischem Boden zur Zeit Philipp Augusts, also um 1200, vorhanden waren. Der Kronbesitz war recht bescheiden; er umfasste im wesentlichen die engere Ile de France und die südlich etwa gegen Orléans, Bourges und Sens hin anschliessenden Gebiete. Beinahe von gleicher Grösse waren die Grafschaften Flandern, Vermandois und Champagne; grösser war das Herzogtum Burgund mit der gleichnamigen Grafschaft. Das alte burgundische Reich war dem deutschen Reich angeschlossen worden, und seine Landschaften hatten sich ähnlich der Deutschen Entwicklung noch stärker aufgegliedert. Das alte Septimanie oder die Languedoc unterstand dem Grafen von Toulouse, dessen Herrschaftsbereich von der Rhone bis an die Pyrenäen, vom Mittelmeer bis zur Dordogne reichte. Südwestlich anschliessend finden wir die Grafschaft Roussillon, in Lehensabhängigkeit vom König von Aragon, die enge Bindung zu Katalonien auch im Sprachlichen verratend. Ein Sattelstaat nördlich und südlich der Pyrenäen ist das baskische Königreich Navarra, an das sich das Herzogtum Gascogne schliesst. Jenseits der Dordogne folgt die Grafschaft Périgord, am Massif central die Grafschaft Auvergne, das Herzogtum Guyenne gegen Westen bis zum Atlantischen Ozean, die Grafschaften La Marche, Poitou, Tours, Anjou, Maine und wiederum die Herzogtümer Bretagne und Normandie. Alle diese Kronlehen Frankreichs waren weitgehend selbständig und können als Quasi-Staaten angesprochen werden. Sehr verschiedenartig präsentieren sich die Herrschaftsverhältnisse; sind diese Kleinstaaten ihrerseits doch wiederum und in wechselndem Masse durch Ausgabe von Lehen und Afterlehen ausgehöhlt. Alle diese Gebilde besitzen indessen einen oder mehrere kulturelle Mittelpunkte, sei es infolge ständiger Anwesenheit eines fürstlichen Hofes oder infolge besonderer geistlicher Stellung als Sitz eines Metropoliten, eines Bischofs, einer berühmten Abtei oder als Wallfahrtsstätte, sei es auf Grund wirtschaftlicher Erfolge oder verkehrstechnischer Vorzüge.

Was ist nun aber von diesen Kleinstaaten am Ende des Mittelalters übrig geblieben? Im Hundertjährigen Krieg war die Hypothek abgelöst worden, dass der König von England gleichzeitig grösster Vasall der Krone Frankreichs war. Durch Einziehen und Heimfall zahlreicher Kronlehen hatte eine Vereinfachung stattgefunden, wenn auch öfters wieder Herzogtümer und Grafschaften als Apanagen an die Prinzen königlichen Geblütes ausgegeben worden waren. Die grösste Gefahr, die für die französische Einheit weiter bestand, war der burgundische Versuch, einen eigenen Staat auf Kosten der französischen Krone und des Deutschen Reiches zu gründen. Dieser Mittelstaat wäre jedoch kein Kleinstaat geworden, sondern ein mittelgrosser, der mit seinen reichen Ressourcen schon zur Grossmacht aufgestiegen war und zum Grossstaat hätte werden können. Ludwigs XI. Meisterstück war es, sich des gefährlichen Rivalen zu entledigen und den für Frankreich wesentlichen Teil seiner Besitzungen zurückzugewinnen. Das Königtum hatte die Führung übernommen.

Im Grenzgebiet zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich allerdings vermochten sich Kleinstaaten von Bedeutung zu halten: Es ist das Herzogtum Lothringen, das nach vorübergezogener Gefährdung durch Karl den Kühnen, mit dem Herzogtum Bar vereinigt, eine gedeihliche Entwicklung nahm, es ist der alte grosse Bund in oberdeutschen Landen, die Acht- und bald Dreizehn-örtige Eidgenossenschaft, und es ist weiter südlich ein Fragment des hochburgundischen Königreiches, das als Kleinstaat sich Selbständigkeit bewahrt hatte und später Ausgangspunkt zu grossstaatlicher Entwicklung werden sollte: die Grafschaft Savoyen, die 1417 zum Herzogtum erhoben worden war.

In den Pyrenäen treffen wir noch im späten Mittelalter als selbständigen Kleinstaat zwischen Frankreich und Spanien das Königreich Navarra, das sich mit der Grafschaft Béarn vereinigt und damit auf französischer Pyrenäenseite seine Standfläche vergrössert hatte. In dieser Zone entstand aber auch das eigenartige Zwerggebilde der Republik Andorra unter dem Kondominium des Grafen von Foix, später der Könige von Navarra und des Bischofs von Seo de Urgel.

Ein letztes Feudalgebiet, das Anlagen zur Entwicklung eigener kleinstaatlicher Wirklichkeit gehabt hätte, dürfte wohl die Provence darstellen, wo die Anjou in der lebenswürdigen Persönlichkeit des guten Königs René zu Assimilierung und Popularität gelangten, so dass eine Eigenständigkeit im Bereich des Möglichen gelegen hätte. Aber nach Renés Tod wurde die Grafschaft Provence als erledigtes Lehen durch Ludwig XI. eingezogen.

So ist im spätmittelalterlichen Frankreich eine dem Kleinstaat abträgliche Entwicklung zum Durchbruch gekommen, und wo sich Kleinstaaten trotz allem gehalten haben, so sind es entweder verkehrsgeographisch vorteilhaft gelegene Gebietskomplexe oder es sind alte, stark nachwirkende Verhältnisse

massgebend geblieben, wie in dem Grenzsraum gegen Deutschland hin, oder es handelt sich, wie bei den päpstlichen Besitzungen Avignon und der Grafschaft Venaissin, um einen ausgesprochenen Sonderfall.

Fragen wir noch nach der kulturellen Bedeutung der hier erwähnten mittelalterlichen Kleinstaaten, so wäre dies ein Thema für eine eigene einlässliche Betrachtung. Jedenfalls will es scheinen, dass auch im Mittelalter der kleine Staat, der so häufig als Zerfallsprodukt und unrationelles feudales Instrument abgetan wird, wesentlichen Anteil an der kulturellen Entfaltung Europas hatte. Denken wir nur an die Pflege der Künste an den Höfen Frankreichs. Literatur- und Kunstgeschichte vermöchten uns Belege in Hülle und Fülle zu liefern. Und auch die geistige Leistung der Gründung von Universitäten seit dem 12. Jahrhundert ist weitgehend Kleinstaaten zu verdanken.

*Erschienen in: «Hesperia». Zeitschrift des schweizerischen Institutes für Aus-
landforschung, kulturwissenschaftliche Abteilung. Band 3, Heft 9, 1952, S. 213–
217.*